

nis der Wahrheit über die ganz klare gottesdienstliche Tätigkeit von Jehovas Zeugen. Unter Verschweigung dieser Kenntnis mißbrauchen sie die einfachen und selbstverständlichen Tatsachen, daß überhaupt Landkarten benutzt wurden, wie dies bei jeder ordentlichen Organisation doch notwendig ist, und die weitere Tatsache, daß Adressen festgehalten worden sind, zu dem Vorwurf der Spionage. Der Begriff „Spionage“ bezieht sich aber auf Dinge, die geheimzuhalten sind, nicht auf Adressen von Personen, die man normalerweise aus jedem Adreß- oder Telefonbuch entnehmen kann, und auch nicht auf Straßen, Plätze, öffentliche Eisenbahnlinien, Flüsse, Brücken und dergleichen, wie sie auf jeder Landkarte verzeichnet sind. Bei den Anschuldigungen handelt es sich somit um Behauptungen, die an den Haaren herbeigezogen und in unlauterer Absicht verdreht worden sind. Sie werden lediglich aus propagandistischen Gründen erhoben, um die Aufhebung verfassungsmäßig gewährleisteter Freiheiten nachträglich zu rechtfertigen und eine Botschaft zum Schweigen zu bringen, die im Widerspruch zu der staatlich gutgeheißenen Weltanschauung steht.

Es wird hiermit die klare und eindeutige Erklärung abgegeben, daß von dem Büro in Magdeburg oder Berlin in keiner Weise irgendwelche Vorgänge nach Westdeutschland oder ins Ausland berichtet wurden, die sich nicht mit dem Gottesdienst von Jehovas Zeugen oder der Behinderung des Gottesdienstes durch die sowjetischen oder deutschen Behörden der DDR befassen. Niemals sind Landkarten oder Zeichnungen technischer, industrieller oder militärischer Anlagen oder Gebäude versandt worden. Niemand hat überhaupt ein Interesse gehabt, sich damit zu befassen. Alle Mitarbeiter des Büros, unter Einschluss des Unterzeichneten, waren aktiv und vollzeitlich im Predigtwerk tätig, haben öffentliche biblische Vorträge gehalten und Gottesdienste veranstaltet und sich im übrigen nur mit den reinen Verwaltungsarbeiten hinsichtlich der gottesdienstlichen Organisation beschäftigt. Allerdings wurden bereits seit 1945 in immer gesteigertem Maße die Gottesdienste von Jehovas Zeugen schwerwiegend beeinträchtigt. Prediger wurden verhaftet, teilweise Verbote ausgesprochen und öffentliche Gottesdienste mit Polizeigewalt auseinandergesprengt, obwohl in den meisten Fällen noch nicht einmal ein Verbot bestand und die Veranstaltung jeweils den Behörden ordnungsgemäß angemeldet worden war. Berichte über solche Vorgänge sind selbstverständlich an das deutsche Zweigbüro in Wiesbaden weitergeleitet worden, wie dies der Verantwortung der Mitarbeiter in Magdeburg entsprach. Aber alle diese dort berichteten Dinge sind auch den sowjetischen Behörden und auch den deutschen Polizei-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zahlreichen Eingaben beschwerdeführend unterbreitet worden. In manchen Fällen wurden die Mängel auf Grund unserer Beschwerden abgestellt, doch zuletzt immer seltener. Niemals aber

haben die Behörden eine wirkliche Untersuchung oder eine Befragung der verantwortlichen Mitarbeiter über den Vorwurf der Spionage und anderer angeblichen Vergehen durchgeführt.

Zusammenfassung: Die Anschuldigung, Jehovas Zeugen seien eine Spionageorganisation, entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Jehovas Zeugen sind eine gottesdienstliche Organisation und widmen sich dem christlichen Verkündigungsauftrag mit völliger Hingabe. Sie wünschen ihren Mitmenschen zu helfen, Eingang in die von Gott dem Allerhöchsten verheißene Welt der Gerechtigkeit unter Christus zu finden, vor deren Toren die heutige Generation nach der festen Überzeugung von Jehovas Zeugen steht.

Der Unterzeichnete ist verantwortlicher Geschäftsführer des Büros der Watch Tower Bible and Tract Society in Magdeburg gewesen, der Verhaftung lediglich infolge dienstlicher Abwesenheit entgangen, und jetzt verantwortlicher Vertreter des Büro Berlin, welches unter der Leitung des Zweigbüros in Wiesbaden auf Grund der besonderen Verhältnisse in Ostdeutschland arbeitet.

Berlin, den 19. Juni 1952

WATCH TOWER BIBLE AND TRACT SOCIETY
i. V.
(Ernst Wauer)

Urteil gegen Gebert u. a.

DOKUMENT NR. 21

St.Ks. 65/51

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

- 1.) den Zimmermann Otto, Johann Gebert, geb. 9. 5. 1914 in Berlin, wohnh. in Potsdam, Zimmerstr. 13a, z. Zt. Haftanstalt Brandenburg,
- 2.) die Reinemachefrau Ruth, Hildegard Irene Paulzen, geb. Neumann, geb. am 23. 4. 11 in Hoffnung/Schwerin/Warthe, wohnh. in Potsdam, Hebbelstr. 21, z. Zt. Haftanstalt Brandenburg,
- 3.) den Uhrmacher Max, Franz, Oskar, Ferdinand Wolter, geb. am 18. 2. 28 in Potsdam, Lenin-Allee 156, z. Zt. Haftanstalt Brandenburg,
- 4.) die Hausfrau Martha, Elisabeth, Kirsch, geb. Bein, geb. 13. 6. 09 in Heringen, wohnhaft in Teltow, Feldweg 1, z. Zt. Haftanstalt Brandenburg

wegen Befehl 201

wurde in der Sitzung vom 12. Juli 1951 vor der großen Strafkammer des Landgerichts in Brandenburg/H.,

an der teilgenommen haben:

Landrichter Tschetsche
als Vorsitzender,
Landrichterin Voss
als Beisitzerin,
Edeltraut Fladerer, Babelsberg,
Sekretärin,
Fritz Schäfer, Potsdam, Ange-
steller,

August Loggen, Bornstedt, Rent-
ner, als Schöffen,
Staatsanwältin Neugebauer
als Vertreter der Staatsanwalt-
schaft,
Just. Angest. Wirth als Beurkun-
der der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Ver-
brechens nach Artikel 6 der Verfas-
sung der DDR in Verbindung mit Ver-
gehens gemäß Kontrollratsdirektive 38
Abschnitt II Artikel III A III wie folgt

bestraft:

Der Angeklagte Gebert zu 10 — zehn
— Jahren Zuchthaus,
die Angeklagte Paulzen zu 8 Jahren
Zuchthaus,
der Angeklagte Wolter zu 9 Jahren
Zuchthaus,
die Angeklagte Kirsch zu 8 Jahren
Zuchthaus.

Sie werden als Belastete gemäß Ab-
schnitt II Artikel IX der Kontrollrats-
direktive 38 eingestuft und ihnen die
Sühnemaßnahmen des Artikels IX Zif-
fer 3—9 auferlegt.

Ihr Vermögen wird eingezogen.

Die Berufsbeschränkung gemäß Ziffer 7
wird auf Lebenszeit festgesetzt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird auf
die Strafverbüßung angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden den
Angeklagten auferlegt.

Gründe:

Der Angeklagte Gebert besuchte bis zum
Jahre 1928 die Volksschule und erlernte
anschließend den Beruf eines Zimmer-
manns. Er arbeitete dann 3 Monate in
seinem Beruf, danach kurzfristig im
Gärtnereibetrieb und später wieder als
Zimmermann. Von 1935 bis zu seiner
Einberufung zur Wehrmacht im Jahre
1936 gehörte er der SA Ketzin an. Als
Sanitätsfeldwebel einer Luftwaffeneinheit
war er bis September 1945 in Schleswig-
Holstein interniert. Da er im Jahre 1940
in Klagenfurt geheiratet hatte, arbeitete
er nach seiner Entlassung aus dem In-
ternierungslager als Zimmermann in
Kärnten. Auf Grund seiner Entlassung
im Jahre 1946 arbeitete er dann in
Frankfurt/M., Falkenrehde und Bauhof
Potsdam. Ab Juli 1950 arbeitete der An-
geklagte dann bei einer sowj. Einheit in
Potsdam. Den „Zeugen Jehovas“ gehört
der Angeklagte Gebert seit 1945 an.
Nach seiner Taufe in Wiesbaden war er
„Bibelstudiendiener“ und unterstützte
auch die Ausbildung der „Verkünder“.

Mit dem Gruppendiener Schossov und
Wolter gehörte der Angeklagte dem
„3 Brüder-Komitee“ an. Nach der Flucht
des Schossov betätigte sich der An-
geklagte als „Gruppendiener“.

Die Angeklagte Paulzen arbeitete nach
dem Besuch der Volksschule in der Land-
wirtschaft und war auch Helferin im
„Roten Kreuz“. Im Jahre 1945 kam sie
nach Potsdam und hatte seit Februar
1948 Verbindung mit den „Zeugen Je-
hovas“. Nach ihrer Taufe im August
1948 war sie bis 1949 „Verkünderin“
und ab 1949 „Pionier“.

Der Angeklagte Wolter besuchte von
1934 bis 1943 die Volksschule und trat
nach seiner Schulentlassung in die Lehre